

# **Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen vom 14. Januar 2022**

## **A. Allgemeiner Teil**

Obwohl der Anstieg des Infektionsgeschehens mit den Schutzmaßnahmen der Landesregierung gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und dem Abklingen der Delta-Welle seit Mitte Dezember gebremst werden konnte, nimmt die Zahl an Neuinfektionen trotz Fortbestehens der Maßnahmen stetig und mit steigender Intensität zu und wird sich aufgrund der Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante (VOC) B.1.1.529 in den kommenden Wochen nach übereinstimmender Prognose von Expertinnen und Experten massiv verstärken (s. aktueller Lagebericht des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, [https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollection-Documents/05\\_Service/LageberichtCOVID19/COVID\\_Lagebericht\\_LGA\\_220112.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollection-Documents/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_220112.pdf); aktueller Situationsbericht des RKI [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html? blob=publication-File#/home](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?blob=publication-File#/home)).

Die bislang vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Personen, die von einer COVID-19-Erkrankung mit einer früheren Virusvariante genesen, nicht mehr ausreichend gegen eine Neuinfektion mit der Omikron-Variante geschützt sind ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virologische\\_Basisdaten.html;jsessionid=EFB2F3F5FC23DE0F3C8212A734D9C76C.internet061?nn=13490888#doc14716546bodyText7](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html;jsessionid=EFB2F3F5FC23DE0F3C8212A734D9C76C.internet061?nn=13490888#doc14716546bodyText7)); die zweifache Impfung scheint zwar weiterhin Schutz vor schweren Verläufen zu bieten, schützt jedoch nicht mehr gleichermaßen vor einer Ansteckung. Erst mit der dritten Impfdosis wird ein besserer Schutz vor Ansteckung erzielt ([https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/1045619/Technical-Briefing-31-Dec-2021-Omicron\\_severity\\_update.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1045619/Technical-Briefing-31-Dec-2021-Omicron_severity_update.pdf)).

Entsprechend hat der Expertenrat der Bundesregierung in seiner Ersten Stellungnahme vom 19. Dezember 2021 zur Einordnung und den Konsequenzen der Omikron-Welle festgehalten, dass die Omikron-Variante eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen bringen wird, da Omikron sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und einem Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes auszeichnet. Die Omikron-Variante könne in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen infizieren und beziehe auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein, was zu einer explosionsartigen Verbreitung führen könne ([Erste Stellungnahme des Expertenrats vom 19. Dezember 2021](#); [Zweite Stellungnahme des Expertenrats vom 6. Januar 2022](#)). Dem Vorteil eines eventuell statistisch mildereren Krankheitsverlaufs mit geringerem Hospitalisierungsrisiko steht die deutlich höhere Kontagiosität der Omikron-Variante gegenüber, die zu deutlich höheren Infektionszahlen und damit in Summe auch mehr Hospitalisierungen führen wird. Für nicht immunisierte Personen besteht

weiterhin ein erhöhtes Risiko für eine Krankenhausaufnahme ([https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/1045619/Technical-Briefing-31-Dec-2021-Omicron\\_severity\\_update.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1045619/Technical-Briefing-31-Dec-2021-Omicron_severity_update.pdf)).

Die Infektionsgefährdung wird durch das RKI für die Gruppe der nicht-immunisierten Personen als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und lediglich für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt ([https://www.rki.de/Neuartiges\\_Coronavirus/Wochenbericht\\_2022-01-06.pdf](https://www.rki.de/Neuartiges_Coronavirus/Wochenbericht_2022-01-06.pdf)).

Im Bereich der Familienbildung und der Frühen Hilfen ist bei der Abwägung, welche Maßnahmen zum Infektionsschutz angesichts der Ausbreitung der Omikron-Variante zu ergreifen sind, der besonderen Bedeutung dieser Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für das gute und gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und als Anlaufstellen vor allem für belastete Familien Rechnung zu tragen. Insbesondere ist mit Blick auf besonders belastete Familien ein niederschwelliger Zugang auch unter Pandemiebedingungen soweit wie möglich zu gewährleisten. Bei der Anpassung der Vorgaben steht der individuelle Schutz der teilnehmenden Personen vor einer Infektion im Vordergrund.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 3**

#### **Zu Absatz 2**

Da nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen die Omikron-Variante den Schutz geimpfter und genesener Personen vor einer Ansteckung unterläuft, wird in der Warn- und in den Alarmstufen, in denen die Ansteckungsrisiken besonders hoch sind, auch für geimpfte und genesene Personen eine Testung vor der Teilnahme an Angeboten allgemein empfohlen. Dies gilt nicht für Personen, bei denen die letzte Impfung bzw. die Infektion weniger als drei Monate zurückliegt, da die deutliche Reduktion der Impfeffektivität nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ca. drei Monate nach Abschluss der Impfserie eintritt. Es ist davon auszugehen, dass auch nach einer Infektion für einen entsprechenden Zeitraum ein vergleichbares Niveau der Immunisierung gegeben ist und damit in diesem Zeitraum eine geringere Wahrscheinlichkeit der Übertragung von SARS-CoV-2 gegeben ist (vgl. hierzu die Begründung der siebten Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021).

Von der generellen Anordnung eines Testnachweises für geimpfte und genesene Personen wird bei Angeboten mit weniger als 24 Personen im Bereich der Familienbildung und Frühen Hilfen angesichts der besonderen sozialen Bedeutung dieser Angebote und zur Wahrung des niedrighschwelligen Zugangs abgesehen.

## **Zu § 4**

### **Zu Absatz 3**

Aufgrund der höheren Infektiosität der Omikron-Variante sind zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen erforderlich.

FFP2- Atemschutzmasken und vergleichbare oder bessere Standards (z.B. KN95/95/FFP3) sind durch eine hohe Filterleistung gegenüber schädlichen Partikeln und einen regelmäßig besseren Dichtsitz gekennzeichnet und weisen nach aktuellen Studien einen hohen Schutz davor auf, virushaltige Aerosole aufzunehmen und dadurch an COVID-19 zu erkranken (s. die ausführliche Begründung der siebten Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021). FFP2-Masken können von Erwachsenen niederschwellig und zu einem relativ günstigen Preis erworben und mehrfach getragen werden. Da auch in vielen anderen Bereichen mittlerweile eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken besteht, ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle Haushalte über entsprechende Masken verfügen und durch diese Anordnung keine ins Gewicht fallende Zugangshürde geschaffen wird. Personen unter 18 Jahren sind von der Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken ausgenommen; für diese Personen reichen weiterhin medizinische Masken (OP-Masken) aus; unter 6 Jahren besteht weiterhin keine Maskenpflicht.

## **Zu § 5**

### **Zu Absatz 2**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Personen die nicht unter § 2 Absatz 2 Satz 1 oder 2 fallen (geimpft, genesen oder gleichgestellt), müssen in der Alarmstufe für den Zugang zu Angeboten mit Übernachtung einen PCR-Testnachweis, der alle drei Tage zu aktualisieren ist, vorlegen.

Die generelle Empfehlung in § 3 Absatz 2 Satz 3, in der Warn- und Alarmstufe auch genesene und geimpfte Personen, bei den die letzte Impfung bzw. die Infektion länger als drei Monate zurückliegt, zu testen, gilt auch für Angebote mit Übernachtung.